

Neufassung der

SATZUNGEN

des

WASSERVERBANDES GLANFURT

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. September 2020

Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes vom 15. OKT. 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Zweck des Verbandes	3
§ 3 Mitglieder des Verbandes	4
§ 4 Rechte der Mitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Aufteilung der Kosten für Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen	5
§ 7 Stimmrecht	6
§ 8 Organe des Verbandes	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung	7
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Vorstand	10
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 13 Der Obmann	12
§ 14 Fertigung von Urkunden	12
§ 15 Der Kontrollausschuss	13
§ 16 Aufgaben des Kontrollausschusses	13
§ 17 Die Schlichtungsstelle	14
§ 18 Allgemeine Bestimmungen	15
§ 19 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern	15
§ 20 Auflösung des Wasserverbandes	15
§ 21 Aufsichtsbehörde	16
Fertigung der Urkunde	16 – 19

Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Wasserverband Glanfurt“.
- (2) Der Verband ist ein Wasserverband gemäß dem 10. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Die Errichtung, ab dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der neu errichteten Seeschleuse die Erhaltung, der Betrieb und die Steuerung der wasserbaulichen Anlagen im Kreuzungsbereich der Glanfurt und der Wörtherseestraße L96 (Seeschleuse).
- (2) Der hochwassersichere Ausbau des Glanfurtgerinnes ab dem Seeablauf Lendspitz bis zur Einmündung in die Glan (inkl. Lamplarm (=linker Arm der Glanfurt ab Teilungsbauwerk) und Ebenthaler Arm (= rechter Arm der Glanfurt ab Teilungsbauwerk)) und die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen wasserbautechnischen Einrichtungen.
- (3) Die Wartung und Instandhaltung der Einmündungsbereiche sowie allfälliger Geschiebepbauwerke bei den Einmündungen folgender Seitengerinne gemäß wasserrechtlich bewilligter Projekte:
 - a) Viktringer Bach (auch Rekabach)
 - b) Kehrbach (auch Köttmannsdorfer Bach, auch Steinerbach)
 - c) Toppelsdorfer Bach (auch Tratinzbach)
 - d) Strugabach (auch Krebsenbach, auch Toppelsdorfer Bach bei Lak)
 - e) Zwanzgerbergbach
 - f) Entlastungsleitung Wörthersee Stadiongelande Vorfluter
 - g) Ableitung Lendhafen als Einleitung bei der Rosentaler Straße
 - h) Russenkanal
 - i) Feuerbach

§ 3

Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Wörtherseegemeinden Velden am Wörthersee, Techelsberg am Wörthersee, Pörtschach am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Schiefing am Wörthersee, Maria Wörth, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sowie die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates, vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Diese Personen sind für die Dauer einer Gemeinderatsperiode namhaft zu machen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt,

- (1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
- (2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- (3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) den Verband bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck zuwiderläuft und die Erfüllung der gesetzten Aufgaben erschwert;
- (2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen und die Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen; die Mittel zur Durchführung der Glanfurtregulierung und Instandhaltung der Schutz- und Regulierungsbauwerke aufzubringen bzw. die vorgeschriebenen Beiträge zu den Bau- und Erhaltungskosten sowie für den Verwaltungsaufwand innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten;

- (3) die Wahl in den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen (die Wahl in den Vorstand kann nur ein Mitglied ablehnen, das in der abgelaufenen Funktionsperiode dem Vorstand angehörte);
- (4) der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
- (5) die Organe des Verbandes von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck berühren werden, unverzüglich zu verständigen und dem Vorstand ein beabsichtigtes Projekt noch vor dem Ansuchen um behördliche Bewilligung vorzulegen;
- (6) sämtliche Wahrnehmungen über Gefährdungen und Beschädigungen der Schutz- und Regulierungsbauwerke unverzüglich dem Obmann bzw. der Geschäftsführung bekannt zu geben, der auf dem kürzesten Wege die für wasserwirtschaftliche Belange zuständige Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung zu benachrichtigen hat.

§ 6

Aufteilung der Kosten für Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Kosten des laufenden Betriebes, der Wartung und der Erhaltung aller Anlagen sowie die Kosten der Verwaltung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der folgenden Beitragsanteile getragen: Zu 12% von den Wörthersee-Ufergemeinden und zu 88% von den an der Glanfurt liegenden Gemeinden:

Der 12%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	3,51%
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	1,28%
Gemeinde Pörtschach am Wörthersee	2,25%
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee	0,36%
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	3,31%
Marktgemeinde Schiefpling am Wörthersee	0,47%
<u>Gemeinde Maria Wörth</u>	<u>0,82%</u>
Summe	12,00 %

Der 88%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	68,30%
<u>Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten</u>	<u>19,70%</u>
Summe	88,00%

- (2) Investitions- und Finanzierungskosten einschließlich Kosten für eventuelle Grundstückserwerbe sowie eventuell erforderliche Wiederrichtungskosten für die Seeschleuse gemäß § 2 Abs. 1 werden von den Wörthersee-Ufergemeinden entsprechend folgender Aufstellung getragen.

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	29,25%
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	10,67%
Gemeinde Pörtschach am Wörthersee	18,75%
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee	3,00%
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	27,58%
Marktgemeinde Schiefpling am Wörthersee	3,92%
<u>Gemeinde Maria Wörth</u>	<u>6,83%</u>
Summe	100,00%

- (3) Investitions- und Finanzierungskosten einschließlich Kosten für eventuelle Grundstückserwerbe sowie eventuell erforderliche Wiederrichtungskosten aller sonstigen Verbandsanlagen werden von jenen Verbandsmitgliedern getragen, die am Ufer der vorgesehenen Maßnahmen liegen.

- (4) Die verbleibenden restlichen Mitglieder der Wassergenossenschaft mit Beitrittszwang haben die Möglichkeit ihre Drainagewässer, welche bislang ordnungsgemäß abgeleitet wurden, in das Ableitungsnetz des Verbandes Glanfurt einzuleiten.

§ 7

Stimmrecht

- (1) Auf die Mitglieder entfallen die Stimmen wie folgt:

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	1 Stimme
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	6 Stimmen
Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee	1 Stimme
Gemeinde Pörtschach am Wörthersee	1 Stimme
Gemeinde Techelsberg am Wörthersee	1 Stimme
Marktgemeinde Velden am Wörthersee	1 Stimme
Marktgemeinde Schiefpling am Wörthersee	1 Stimme
<u>Gemeinde Maria Wörth</u>	<u>1 Stimme</u>
Summe	13 Stimmen

- (2) Beschlüssen die Seeschleuse gemäß § 2 Abs. 1 betreffend, müssen mindestens zwei der Wörthersee-Ufergemeinden (ausgenommen die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee) zustimmen.

- (3) Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis seiner Vertreter in der Mitgliederversammlung einen Stimmführer zu bestellen, der für das Mitglied die Stimme abgibt und dessen Stimmverhalten bei Stimmgleichheit innerhalb der Vertreter eines Mitgliedes den Ausschlag gibt.

§ 8

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b) der Vorstand (§ 11)
 - c) der Obmann (§ 13)
 - d) der Kontrollausschuss (§ 15)
 - e) die Schlichtungsstelle (§ 17)
- (2) Die Organe des Wasserverbandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen bei jenen Angelegenheiten, die ihnen vom Verband aufgetragen werden.
- (3) Für die Teilnahme an einberufenen Sitzungen der Organe erhält jeder anwesende Vertreter der Mitglieder ein Sitzungsgeld in der Höhe von Euro 100,--.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens 2/3 der Stimmen (9 Stimmen) gem. §7 auf sich vereinigen, anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Beginn eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufwege mit Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder (-vertreter) erfolgen.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (-vertreter) und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.
- (5) Wurde das Unternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Körperschaft.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich gegen Zustellnachweis einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes und der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde sowie die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung einzuladen.
- (7) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich bis 15.06. jeden Jahres zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Bilanz, welche zuvor von einem Wirtschaftsprüfer mit dem Bestätigungsvermerk bei einer jährlichen Investitionssumme (Neuinvestitionen und Instandhaltungen) von über 300.000 Euro, zu versehen ist, bzw. bis 15.12. jeden Jahres zur Vorlage des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder so vielen Mitgliedern des Verbandes, die wenigstens 1/3 der gesamten Stimmen gem. §7 auf sich vereinigen, oder vom Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde schriftlich beantragt wird.
- (9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll von der Geschäftsführung anzufertigen, das vom Obmann und vom Protokollprüfer, der vor Beginn der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Verbandes und dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde sowie der wasserwirtschaftlichen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln. Ins Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

- 1) Die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen einschließlich des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
- 2) die Wahl des aus 4 Verbandsmitgliedern bestehenden Vorstandes sowie deren Stellvertreter auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates;
- 3) die Festlegung der Richtlinien (= Geschäftsordnung) über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Verbandes;
- 4) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr;
- 5) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 6) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Stellvertretung zur Führung der Aufgaben des Verbandes;
- 7) die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie die Entlohnung des Geschäftsführers bzw. dessen Stellvertreters;
- 8) die Wahl von 4 Mitgliedern des Kontrollausschusses für die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates;
- 9) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- 10) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und über die Bildung von Rücklagen;
- 11) die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft oder die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern;
- 12) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 18) oder die Auflösung des Verbandes (§19), über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder dem Verband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls über die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
- 13) die Bestellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Ersatzmitglieder auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates (§16);

- 14) die Nachwahl eines gewählten Organes des Verbandes bei Ende dessen Vertretungsbefugnis oder zurücklegen der Funktion für die restliche Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Organes vorzunehmen;
- 15) die Beschlussfassung über die Herstellung bzw. Erweiterung von verbandseigenen Anlagen und die Vergabe von Aufträgen (Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen gemäß Geschäftsordnung).

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann des Verbandes und dessen Stellvertreter.
- (2) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder oder der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde oder die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung es verlangen, mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegen Zustellnachweis einzuberufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind unter Angabe der Tagesordnung von der Sitzung zu einzuladen.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der Stimmen. Der Obmann stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, von denen zumindest der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter anwesend sein müssen, beschlussfähig. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Beginn eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf das Präsenzquorum beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand hingewiesen werden.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen, diese müssen jedoch von allen Vorstandsmitgliedern, bei nachgewiesener Verhinderung von deren Stellvertretern, unterschrieben werden.
- (8) Über die Vorstandssitzung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift (Protokoll) zu verfassen und von den an der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.
- (9) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Obmann vorbehalten ist, insbesondere:

- 1) die Erstellung des Voranschlages für das kommende und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Vorlage zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
- 2) die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- 3) die Festlegung der Fristen für die Erbringung allfälliger Naturalleistungen sowie die Veranlassungen zur zwangsweisen Einbringlichmachung ausständiger Beitragsleistungen;
- 4) die Erstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung;
- 5) die Erstellung eines Finanzierungsplanes der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel;
- 6) die Bestellung von Planern und Bauaufsichten, Abschluss von Verträgen und Erteilung aller zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie z.B. Ausschreibungen und Vergabe der Arbeiten und sonstigen Leistungen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;

- 7) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Wasserverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Verbandsanlagen, das Maß der Erfüllung der Aufgaben und die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu verfassen und der Mitgliederversammlung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen;

§ 13

Der Obmann

Dem Obmann - bei seiner Verhinderung dem Obmann-Stellvertreter - obliegt:

- 1) die Vertretung des Verbandes nach außen;
- 2) die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und deren Vorsitzführungen;
- 3) die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- 4) die selbstständige Entscheidung und Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte in dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung nicht möglich ist. Hiervon hat er dem Vorstand jedoch unverzüglich zu berichten.
- 5) Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als sechs Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.

§ 14

Fertigung von Urkunden

- (1) Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Wasserverband Glanfurt“ vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.
- (2) Der Obmann hat die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten, der Mitglieder des Kontrollausschusses und der Angehörigen der Schlichtungsstelle sowie die Namen der Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder und die Namen der in die Mitgliederversammlung entsandten Mitgliedervertreter und deren Ersatzvertreter der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15

Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus vier Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Person als Kontrollorgan zu nominieren.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Kontrollausschuss ist regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr (vor Abhaltung der Mitgliederversammlung) oder über Verlagen von zwei Mitgliedern jederzeit vom Kontrollausschussobmann mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich gegen Zustellnachweis einzuberufen.
- (4) Der Kontrollausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 16

Aufgaben des Kontrollausschusses

- (1) Wahl des Kontrollausschuss-Obmannes und seines Stellvertreters aus seinen Mitgliedern.
- (2) Begleitende Kontrolle der laufenden Gebarung des Wasserverbandes, sowie die Erstellung von Vorschlägen zur Kostensenkung. Der Kontrollausschuss kann sich bei der Überprüfung der sachkundigen Hilfe geeigneter Institutionen bedienen, wobei auf das zuvor erstellte Gutachten mit dem Bestätigungsvermerk des beauftragten Wirtschaftsprüfers, bei einer jährlichen Investitionssumme (Neuinvestitionen und Instandhaltungen) von über 300.000 Euro bzw. jedenfalls bis zur Beendigung der Bautätigkeit / Kollaudierung des Projektes „Hochwasserschutz Glanfurt“ zwingend erforderlich, Bedacht zu nehmen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfung des Wasserverbandes vorzunehmen, wobei dieser Überprüfung unterliegen:
 - a) die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung, insbesondere auch Ausgaben, die vom Jahresvoranschlag hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen;
 - b) die gesamte Schuldengarung
 - c) die Gebarung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand könne noch zusätzliche Prüfungsaufgaben erteilen.

Bei der Ausübung der Überprüfung hat der Kontrollausschuss festzustellen, ob die Gebarung den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Richtlinien des Verbandes entspricht.

Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, welcher vom Obmann mit dem Jahresbericht der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln ist.

Die Äußerung der Wasserrechtsbehörde samt einer allfälligen Gegenäußerung des Vorstandes ist zugleich mit dem Prüfbericht des Kontrollausschusses und dem Jahresbericht des Obmannes der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Prüfung der Betriebskostenabrechnung ist vor dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

- (4) Abstimmungen im Kontrollausschuss finden nach Köpfen statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kontrollausschuss-Obmannes den Ausschlag.
- (5) Der Obmann des Kontrollausschusses hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kontrolle Bericht zu erstatten. Bei seiner Verhinderung fällt diese Aufgabe dem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Mitglied des Kontrollausschusses zu.

§ 17

Die Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs. 2 WRG 1959 zu entscheiden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorstandsmitglieder dürfen der Schlichtungsstelle nicht angehören.
- (3) Den Verbandsmitgliedern steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Schlichtungsstelle zu. Die Zugehörigkeit zum Verband ist für die Mitglieder der Schlichtungsstelle nicht Voraussetzung.
- (4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (5) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn diese nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen.
- (6) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit infolge Stimmenthaltung eines Mitgliedes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle können die Verbandsmitglieder Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

- (8) Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß Anwendung.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse sowie Entscheidungen am Personalsektor außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht gemäß §97 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter.
- (2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 19

Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Sinne des § 87 Abs. 7 WRG ist der Verband berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes als Aufsichtsbehörde möglich. Vorher sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zu regeln.
- (3) Für Nachteile und Kosten, die dem Verband durch den Austritt entstehen, kann eine angemessene Entschädigung berechnet und deren Vorschreibung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden

§ 20

Auflösung des Wasserverbandes

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen.

(2) Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung entsprechende Vorsorge für die Liquidation und die Aufteilung des Verbandsvermögens zu treffen. Dabei ist das Verbandsvermögen, soweit die möglich ist, anteilmäßig im Sinne des § 6 auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Vor der Aufteilung sind sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten abzudecken bzw. sicherzustellen. Sollten die Verbindlichkeiten das Verbandsvermögen überschreiten, sind sie anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

§ 21

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt gemäß §96 Wasserrechtsgesetz 1959 der Aufsicht des Landeshauptmannes.

Fertigung der Urkunde:

für den WASSERVERBAND GLANFURT:



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Mathiaschitz', written over a horizontal line.

(Obfrau Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise MATHIASCHITZ)

für die Marktgemeinde EBENTHAL in Kärnten:

Gemeindesiegel:



(Bürgermeister Franz FELSBERGER)

für die Landeshauptstadt KLAGENFURT am WÖRTHERSEE:

Stadtsiegel:



(Bürgermeisterin Dr. Maria-Luise MATHIASCHITZ)

für die Gemeinde KRUMPENDORF am WÖRTHERSEE:

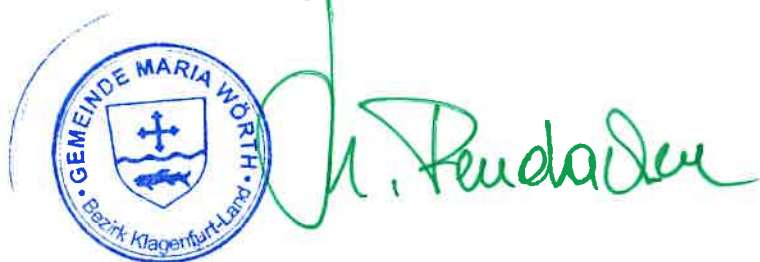
Gemeindesiegel:



(Bürgermeisterin Hilde GAGGL)

für die Gemeinde MARIA WÖRTH:

Gemeindesiegel:



(Bürgermeister Markus PERDACHER)

für die Gemeinde PÖRTSCHACH am WÖRTHERSEE:

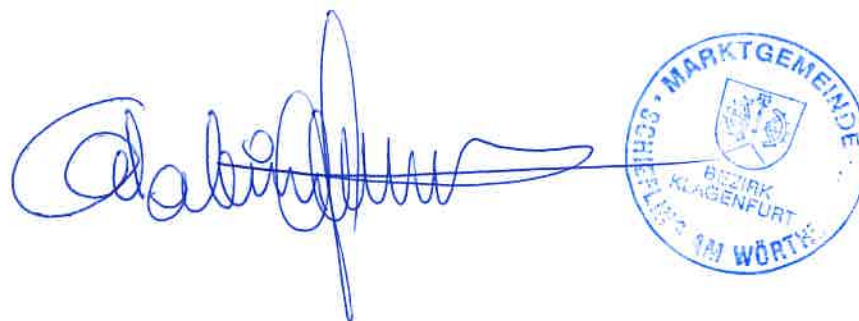
Gemeindesiegel:



(LAbg. Bürgermeisterin Mag. Silvia HÄUSL-BENZ)

für die Gemeinde SCHIEFLING am SEE:

Gemeindesiegel:



(Bürgermeister Valentin Andreas HAPPE)

für die Gemeinde TECHELSBERG am WÖRTHERSEE:

Gemeindesiegel:



(Bürgermeister Johann KOBAN)

für die Marktgemeinde VELDEN am WÖRTHERSEE:

Gemeindesiegel:



(Bürgermeister Ferdinand VOUK)

Die vorliegende Satzungsänderung (in Form einer Neufassung) wurde in der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Glanfurt am 22.09.2020 einstimmig beschlossen und vom Landeshauptmann von Kärnten als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15.10.2020, Zahl: 08-ALL-2104R1/2018 (032/2020) genehmigt.



Für den Landeshauptmann:
Mag. Barbara Pucker

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
 Unterabteilung UR - Umweltrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:
 Wasserverband Glanfurt, Klagenfurt;
 Änderung der Satzung des
 Wasserverbandes in Form einer
 Neufassung; **Bescheid**.

Datum	15.10.2020
Zahl	08-ALL-2104R1/2018 (032/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Woschitz
Telefon	050 536 18058
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

B e s c h e i d

Aufgrund des Antrages des Wasserverbandes Glanfurt ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Landeshauptmann von Kärnten als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Abwasserverbände **genehmigt** gemäß den §§ 88 c Abs 5 und 99 Abs 1 lit. e) Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idGF. der Novelle BGBl I Nr. 73/2018, auf Grund des Antrages vom 14.10.2020, die in der Mitgliederversammlung des **Wasserverbandes Glanfurt** mit seinem **Sitz in Klagenfurt am Wörthersee**, am 22.09.2020 einstimmig beschlossene Satzungsänderung in Form einer Neufassung.

Die diesem Bescheid mit dem Genehmigungsvermerk angeschlossene und von den Verbandsmitgliedern gezeichnete Neufassung der Satzung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Mit schriftlicher Eingabe vom 14.10.2020 hat der Wasserverband Glanfurt mit seinem Sitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die in der Mitgliederversammlung vom 22.09.2020 einstimmig beschlossene Satzungsänderung in Form einer Neufassung, die aufgrund nicht aktueller Formulierungen in der Satzung notwendig geworden war, dem Landeshauptmann von Kärnten als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt, die in der Folge einer behördlichen Überprüfung unterzogen worden ist.

Gemäß § 88 c Abs. 5 Wasserrechtsgesetz 1959 bedürfen Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder und werden Änderungen der Satzungen erst nach behördlicher Genehmigung wirksam.

Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist einer Änderung der Satzung die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Widerspruch steht oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustandegekommen ist. Auf sonstige Mängel kann der Wasserverband (Abwasser-Reinhalteverband) hingewiesen werden.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung richtet sich nach § 99 Abs. 1 lit. e) Wasserrechtsgesetz 1959, wonach der Landeshauptmann für Angelegenheiten der Wasserverbände und Zwangsgenossenschaften, ausschließlich der Anlagen, zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung berufen ist.

Nachdem im vorliegenden Falle die Voraussetzungen zur beantragten Satzungsänderung sowohl in rechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht gegeben sind, war im Sinne der obigen Ausführungen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden. Diese Frist beginnt im Falle der Abholung eines hinterlegten Schriftstückes bereits mit dem Tag des Beginns der Abholfrist und nicht mit dem Tag der tatsächlichen Abholung zu laufen.

Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Telefax-Nr. 050-536-18200, E-Mail-Adresse: abt8.umweltrecht@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

- **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Rechtsgrundlage: § 14 Tarifpost 6 Abs 5 Z 1 lit. b des Gebührengesetzes iVm § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014).

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Informationen zum Datenschutz unter:

<https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>

Ergeht an:

1. den Wasserverband Glanfurt, Stadlweg 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Ergeht zur Kenntnis an:

2. die Stadt Klagenfurt, Rathaus, Neuer Platz 1, 9210 Klagenfurt am Wörthersee;
3. die Marktgemeinde Velden am Wörthersee, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörthersee;
4. die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf;
5. die Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, Pyramidenkogelstraße 150, 9535 Schiefling;
6. die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal;
7. die Gemeinde Pörschach am Wörthersee, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach am Wörthersee;
8. die Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz;
9. die Gemeinde Techelsberg am Wörthersee, St. Martin 32, 9212 Techelsberg;
10. die Abteilung 12-Wasserwirtschaft, im Hause;
11. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Unterabt. Wasserwirtschaft, im Hause;
12. die Abteilung 12-Wasserwirtschaft/Unterabt. Wasserwirtschaft Klagenfurt, im Hause;
13. die Abteilung 12-Wasserwirtschaft/Unterabt. Wasserwirtschaft Villach, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach;

Ergeht nach Rechtskraft an:

14. den Landeshauptmann von Kärnten als Wasserbuchbehörde, Abteilung 12 – Wasserbuch, im Hause;

Für den Landeshauptmann:
Dr. Woschitz

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.